№ 1356. Donnerstag, den 19. Juni. (Abend-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen 11½ Uhr Vormittags.

Petersburg, 19. Juni. Das heutige „Journal de St. Petersbourg" theilt einen Befehl des Kaisers mit, der die Gouverneure der Provinzen ermächtigt, im Falle von Brandstiftungen die Militärgesetze zu proclamiren. Die Bestätigung der Urtheile steht den Gouverneuren zu. Wegen Raubes, Mordes, Brandstiftung oder Vernichtung der Ernte soll auf Todesstrafe erkannt werden.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Turin, 17. Juni. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer interpellirte Curzio das Ministerium darüber, welchen Grund das durch Journale verbreitete Gerücht habe, daß Frankreich die Lösung der römischen Frage durch Abtretung der Insel Sardinien angeboten hätte. Ratazzi drückte sein Erstaunen über eine solche Interpellation aus und widersprach energisch jenem Gerüchte als jeden Grundes entbehrend.

Die Concession zu einer Eisenbahn von Alessandria nach Bra wurde von der Kammer bewilligt.

London, 17. Juni. In Newyork war der Wechselcours auf London 115¼, Goldagio 4½; Fonds lebhaft. Baumwolle 31, ruhig; Brodstoffe steigend.

Landtags-Verhandlungen.

12. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. Juni.

Präsident Grabow. Am Ministertische, Niemand, später Graf zur Lippe, v. d. Heydt, Graf Itzenplitz, v. Roon, v. Jagow, v. Mühler, v. Holzbrinck und Regierungs-Commissar Geh. Ob.-Reg.-Rath Franz.

Abg. Dr. Faucher überreicht den bereits in der vergangenen Session vorgelegten Entwurf eines Gewerbegesetzes. Der Entwurf wird der Commission für Handel und Gewerbe übergeben.

Es folgt die Vor- resp. Schlußberathung über den Antrag des Abg. v. Rönne (Solingen), betreffend die Bezeichnung der Drucksachen des Hauses.

Der Präsident: Die Registratur habe die bisherige Bezeichnung nur gewählt, um die Drucksachen von denen der aufgelösten Session zu unterscheiden. Die richtige Bezeichnung werde sein: Siebente Legislatur-Periode; Session 1862, 1863 und 1864.

Der Antragsteller v. Rönne bemerkt, daß durch die bisherige Bezeichnung das Haus stillschweigend anerkenne, daß es eine Fortsetzung des aufgelösten Hauses sei.

Der Antrag des Abg. v. Rönne wird angenommen. Hierauf folgt der Bericht über den Paßgesetzentwurf. Ueber die Commissions-Vorschläge ist schon Ausführlicheres mitgetheilt (in Nr. 1353); beizufügen ist hier nur, daß vom Abg. Fliegel ein Amendement eingegangen ist, welches in § 7 neben dem Paßedict von 1817 die Aufenthaltskarten-Verordnung vom 12. Juli desselben Jahres durch das gegenwärtige Gesetz für aufgehoben erklärt. Abg. v. Rönne (Solingen) als Berichterstatter: Es handle sich nicht um Abschaffung einer Form, sondern um Aufhebung eines Princips, welches niemals wieder zur Geltung kommen dürfe; es sei dies das Princip der allgemeinen Verdächtigkeit; nach dem Begriff des Polizeistaats mache sich jeder Reisende durch die bloße Reise an sich verdächtig; ein solches Princip sei gewiß mit einem Rechts- und Verfassungsstaat unvereinbar. Die Paßvorschriften würden zwar gegenwärtig mit einer gewissen Humanität gehandhabt, aber in ihrer ganzen Strenge träfen sie noch die arbeitenden Classen. Einen Arbeit suchenden Menschen als arbeitslosen Umhertreiber anzuhalten und zu bestrafen, das sei ein System, mit welchem man brechen müsse. Zudem sei das Paßwesen in Zeiten der Reaction zu politischen Verfolgungen gemißbraucht; mißliebige Zeitungsverleger und Redacteure seien ausgewiesen und chikanirt; durch Aufhebung des Paßzwanges würde eine bedeutende Bresche in den Polizeistaat geschossen werden. — Eine allgemeine Debatte wird nicht beliebt; zu § 1 nimmt der Abg. Eberty das Wort. Das Gesetz, bemerkt er, sei nur Ausführung eines verfassungsmäßigen Rechts, aber eine theuer erkaufte, durch die Anerkennung nämlich des polizeilichen Rechts auf Legitimationsprüfungen, wie sie im zweiten Absatze des § 1 festgestellt sei, eine Erörterung dieses Rechts gehöre nicht in dies befreiende Gesetz und er werde gegen diesen Satz stimmen. Der Minister des Innern erklärt sich gegen die Aenderung von „Unsern" in „preußische Staaten", welche keine Verbesserung sei. Auch sei wohl der Ausdruck „Staatsgebiet" hier correcter. Der (vom Vorredner angefochtene) zweite Satz sei nothwendig im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Man geht hierauf zur Abstimmung, der erste Absatz wird fast einstimmig, der zweite mit großer Majorität angenommen. § 2 (Paßpflichtbefreiung auch für Ausländer) wird ohne Debatte angenommen. Zu § 3. (fortdauernde Legitimationspflicht, wenn ein besonderer gesetzlicher dem Reisenden bekannt zu machender Grund zu einer solchen Aufforderung vorliegt) ist von dem Abgeordneten Karsten ein Amendement eingebracht, welches den zweiten Satz dahin abändert: der Grund dieses Erfordens muß dem Betreffenden jedesmal angegeben werden. Der Minister des Innern erklärt sich gegen den Commissionszusatz, der die jedesmalige Angabe eines gesetzlichen Grundes erheischt; damit sei die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe unvereinbar, wenn er auch keineswegs das Gesetz so auffasse, als solle jeder Reisende jedesmal einer Legitimationsprüfung unterworfen werden. Abgeordneter Eberty für Streichung des Artikels, da die Legitimationsprüfung überhaupt, aber nicht innerhalb dieses Gesetzes, auf gesetzliche Basen gestellt werden müsse. Abgeordneter Reichensperger (Köln) ebenfalls gegen den Paragraphen. In ein Paßgesetz gehöre derselbe nicht, da eine Legitimationsprüfung jedem, nicht blos den Reisenden, auferlegt werden könne. Der Vorbehalt der Commission, der „gesetzliche Grund", mache die Ausführung illusorisch, entweder zu Ungunsten der Behörde oder der Reisenden. Abg. v. Gottberg gegen das Wort „Reisende", da im § 1 auch der Aufenthalt innerhalb des Staates in dies Gesetz mit hereingezogen worden sei; er stellt dem entsprechend das Amendement auf Streichung. Abg. Karsten gegen den Vorredner; auch der verweilende Fremde bleibe Reisender; für sein eigenes Amendement, da die Wendung ein „besonderer gesetzlicher Grund" im Sinne dieses Gesetzes nicht klar sei. Wenn das Gesetz von 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit das Recht, in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, in § 6 sehr allgemein auffasse, so müsse doch das geringere Recht, die Legitimation zu prüfen, mindestens ebenso wenig bedingt sein. Die Angabe des Grundes sei hingegen erforderlich, um den Reisenden die Beschwerde gegen Chikanen zu ermöglichen. Abg. Waldeck gegen den ganzen § 3; die Angabe des gesetzlichen Grundes sei kein genügender Schutz, da die Polizei Richterin über das Vorliegen dieses Grundes bleibe. Nach der Regierungs-Vorlage aber widerstreite § 3 vollständig dem Prinzipe des Gesetzes. Der Ausländer sei nicht verpflichtet zur Kenntniß der Gesetze, er werde sich der polizeilichen Aufforderung nicht fügen, wenn er sie nicht für berechtigt halte. Die Commission hätte also wenigstens eine Nomenclatur der Gesetze, welche jenes polizeiliche Recht constituiren sollen, beifügen müssen. Die „genügende" Auskunft und die dem Minister in § 9 gelassene Befugniß, seine Ansicht zur Grundlage dieses polizeilichen Rechts zu machen, würde das Prinzip des Gesetzes vollends durchlöchern. Abg. Plaßmann ebenfalls gegen den Paragraphen: Einen formellen Grund, die Legitimation zu erzwingen, habe nicht einmal der Richter; eventuell würde er dem Amendement Karsten zustimmen. Abg. Leue (Salzwedel) ebenfalls gegen § 3, da die Polizei ohnehin das Recht der Festnehmung gegen Verdächtige habe. Und was solle geschehen, wenn, nach § 3, sich Jemand nicht ausweisen wolle oder könne? Dann würde man den Betreffenden doch festnehmen. Dies halte er mit dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht für vereinbar, welches für eine Festnahme den Verdacht eines bestimmten Vergehens und bestimmte Termine zur Vorführung vor den Richter erheische. Diese Befugniß der Polizei werde aber durch § 3 nur noch verstärkt. — Der Minister des Innern: Die jetzige Befugniß der Polizei beruhe auf dem Paßedict. Werde Letzteres aufgehoben, so müsse die Legitimations-Verpflichtung anderweitig zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden, deshalb sei § 3 nothwendig. — Abgeordneter Faucher: Die Regierungsfassung macht das Gesetz zum Privilegium der Wohlhabenden, zum Zwange der Armen. „Nachweis der Unterhaltungsmittel" — was sei dazu in den Augen der Polizei ausreichend? Die Arbeitshäusler kosten 80 Thlr. jährlich an Unterhalt, diese capitalisirt, ergeben 2000 Thlr., soviel müsse also ein Reisender wohl stets bei sich führen? Gerade diese Plackerei lasse Deutschland in den Augen des Auslandes so ungünstig erscheinen. Auch die Fassung der Commission verwerfe er. Wenn jener „gesetzliche" Grund in einem andern Gesetze stehe, warum sollte er noch in diesem wiederholt werden? Nachdem Abgeordneter Leue (Salzwedel) dem Minister in einigen Worten entgegnet, Abg.

---

* Auf der Leibitscher Straße.

Nach einer Chronica von Marie von Roskowska.

(Fortsetzung.)

Die Suada des Weitgereisten und die Galanterie, deren er sich befloß, machte auf Else wenig Eindruck. Sie hielt sich dicht an ihrem Vater, um zwischen sich und dem unwillkommenen Begleiter einen möglichst weiten Abstand zu lassen und schaute sich einige Male um, dermaßen, als wolle sie beobachten, welchen Eindruck es auf den Vorübergehenden mache, daß Meister Specht, anstatt zur Seite ihres Vaters, neben ihr einher schreite, gleich als habe er ein Recht zu solcher Vertraulichkeit. Die Männer deuteten ihre Blicke wie ihre Einsilbigkeit auf die jungfräuliche Scheu, den Bewohnern ihrer Vaterstadt für eine verlobte Braut zu erscheinen, ohne dieses zu sein. Beider Gedanken begegneten sich darin, daß die Sache immerhin zu solchem, alle Theile höchlich befriedigenden Abschluß gelangen könne. Der junge Mann hatte sich ja nicht erfolglos bemüht um die Gunst des Vaters, von welchem natürlich die Bestimmung abhing; er durfte nicht mehr fürchten, mit seiner Werbung abgewiesen zu werden. Und Meister Vierhoff hatte so wenig gegen ihn, daß er ihm selber entgegenkam, also, daß wohl noch auf diesem Spaziergange die Affaire zum Austrag kam. Zum Mindesten vorläufig — denn ohne eine feierliche Werbung ging es damals bei Bürgersleuten eben so wenig ab, wie bei den andern Ständen.

Wie von selbst zu erachten, bildete die verstorbene Frau Vierhöffin selig und ihre Vorzüge und Tugenden lange den Gegenstand des Gesprächs. Selbiger bot auch schickliche Gelegenheit, dem, was beide Männer in Gedanken beschäftigte, näher zu kommen. Specht hatte zwar die Selige nicht gekannt, zeigte sich von ihren trefflichen Eigenschaften aber tief durchdrungen, wie ob ihres Verlustes vor beiläufig sieben Jahren gerührt und betrübt, aus Ursachen, daß ihm jegliche Frau ein leibhaftiger Engel und die Ehe der Himmel selbst dünkete.

„Bei sothaner, dem Frauenzimmer so schmeichelhafter Gesinnung nimmt mich nur Eins Wunder!" versetzte darauf der Meister Seifensieder mit scherzhafter Wendung des ernsten Themas, „daß Ihr nämlich, obschon seit länger denn zwei Jahren Bürger und Meister in hiesigem Ort, noch immer unbeweibet seid. Sintemal ein Ehegespons so zum Hauswesen gehöret, wie der Griff zum Messer, also daß unsere Vorfahren, wie in jeglicher Hinsicht sonst, auch in dieser kluge und fürsichtige Leute waren, da sie gesetzlich bestimmten, daß Jemand, so sich einen Bürgerbrief kaufte und binnen Jahresfrist nicht ein Ehgemahl heimführe, seines Bürgerrechts verlustig gehen solle."

„Und bestände dieses löbliche Gesetz noch heute — wer könnte mich besser vor der angedrohten Strafe schützen, denn Ihr? sagte Specht, die gelegene Wendung beim Schopfe ergreifend. „Ja, Ihr Meister Vierhoff und Eure liebwerthe Jungfer Tochter! So es Euch doch längst —".

„Ich"? fiel ihm Elisabeth mit künstlichem Erstaunen und ziemlich heftig in die wohlgesetzte Rede, welche er eben beginnen wollte. „Ihr seid spaßig, Monsieur Perruquier, allein heute am Todestage meiner lieben Mutter selig, will mich ein solcher Scherz nicht ziemlich bedünken und bitte ich Euch, mich damit zu verschonen.

„Also morgen denn!" versetzte der Bewerber, sie — ob nun mit oder ohne Absicht — mißverstehend.

Der Vater war schier verwundert ob solcher dreisten Rede und kurzen Abweisung des Töchterleins — maßen es ihn kein Verstoß gegen das Andenken der Seligen dünkte, auch am heurigen Tage von dem zu reden, so Bestimmung und heilige Pflicht des Menschen ist und vornehmlich von Mägdlein allstund gerne vernommen zu werden pflegt: Ehe und Ehestand, item ein Heirathsantrag. Er meinte bei sich: Specht dürfe sich durch Elses Worte nicht so gar aus der Fassung bringen lassen, sondern getrost in seinem Spruch da fortfahren, wo sie ihn darin unterbrochen hatte. Ehe er das aber äußern konnte, trat vom Raine der Landstraße grüßend, ein junger Mensch, ein Student an die Lustwandelnden heran. Elisabeth erwiederte seinen Gruß so freundlich, und versetzte auf seine bescheidene Frage, ob er sich ihnen anschließen dürfe auf dem ferneren Wege, wie auf dem Heimgange so rasch: „Wenn der Herr Vater es erlaubt — dann meinetwegen! Wir gehen nach Leibitsch", daß der junge Studienbeflissene es nicht für nöthig erfand, die keineswegs freundliche Miene des Meisters zu sehen, oder seine undeutlich hingemurmelten Worte für eine Abweisung zu erachten. War doch Else seine Jugendgespielin und liebe Freundin, seitdem sie die Kinderschuhe ausgetreten und ihre Mutter hatte sich des armen Waisenknaben stets so fürsorglich, ja echt mütterlich angenommen, wiewohl sein Vater nur ein armer Korkenmacher gewesen. Auch Meister Samuel war dem aufgeweckten Jungen ehemals zugethan und hatte ihn als Lehrling in die edle Seifensiederzunft aufnehmen wollen. Allein der Monsieur Obenhinaus mochte kein simpler Handwerker und Bürgersmann werden, da der Schulmeister und seine Gesellen sein Ingenium und anschlägigen Kopf gelobt und ihm dadurch das Hirn verdreht hatten, wie der ehrsame Seifensieder vermeinte. Sintemalen es in Thorn reiche und generöse Leute genug gab, so die Wissenschaften hochschätzten und ihre Jünger unterstützten, wurde Joseph Wegner ein Schüler des dortigen academischen und sehr wohlberufenen Gymnasii und fand zuletzt gar Aufnahme in der sogenannten Oeconomie, eine Stiftung für unbemittelte Studirende, in der Bäckergasse belegen, wo für seinen leiblichen Menschen nach seinem bescheidenen Begehr hinlänglich gesorgt war. Sein abgetragener und auch etwas zu eng und kurzärmelich gewordener Rock hatte nicht den Beifall des auf ein reputirliches Aeußere haltenden Zunftältermannes, schien ihn selbst aber sehr gering zu kümmern. Sein Dichten und Trachten ging dahin, Mittel zum Besuche einer deutschen Universität zu erlangen, da er sich gegenwärtig in Suprema befand. Viele der hochgebildeten derzeit im Rathe der Stadt befindlichen Männer, wie der nachmals enthauptete Gottfried Rösener, der ausgezeichnete Rechtsgelehrte Simon Schultz, Gerhard Thomas u. A. ließen dem begabten und fleißigen Studenten ihre Gönnerschaft angedeihen, item waren die Professores ihm sehr gewogen, also daß er wohl Aussicht hatte, sein Ziel zu erreichen.

Diese Gunst der Rathspersonen aber mißfiel Vierhoff höchlich; denn er hielt zu den Zünften, so wegen der Accise fast beständig mit dem Rath in Zwistigkeiten sich befanden, Klagen bei Hofe anstrengten, oder auch wohl gar offene Widersetzlichkeiten verübten — wie zum Exempel die Fleischer gar häufig gewaltsam Schlachtvieh unveracciset in die Stadt führten, welche Zunft auch, sammt der der Bräuer und Bäcker, dem Rathe am aufsässigsten war. Derohalben mochte er den jungen Menschen, den Favoriten der gelehrten Rathsverwandten, noch weniger leiden, obschon ihm auch sonst nur ein ehrlicher Bürger als nützliches Glied der Gemeine erschien, die Studirten aber als Leuteschinder oder doch als unnütze Buchgucker und Federfuchser. Die allerschlechteste Meinung hatte er von dem Muth, der Herzhaftigkeit und Treue der Professores, Doctores und Magisters, und selbige pflegten gemeiniglich das Ziel seines Spottes zu sein, wie er dem Rath alles in der Welt, d. i. in der Stadt und Umgegend passirende Mißgeschick und Unheil zur Last zu legen liebte. Wenn nicht um des Töchterleins willen hätte der Studiosus wahrlich nicht Ursache gehabt, die Gesellschaft des Meisters zu suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Harkort kurz gegen den § 3, Abg. v. Sänger für das Amendement Karsteu, event. für Ausschluß der Worte „Mittel zu ihrem Unterhalte" in der Regierungsvorlage sich geäußert, wird der Schluß der Debatte genehmigt, sämmtliche Amendements werden verworfen, die Commissionsvorlage ebenfalls; für die Regierungsvorlage erhebt sich nur ein Theil der Altliberalen, die Mitglieder der Fraction Reichensperger und die conservative Fraction, auch sie ist abgelehnt. § 3 ist demnach ganz gestrichen. — § 4 (Aufhebung des Visirungszwanges) wird ohne Debatte angenommen. — Bei § 5 (zur Ausstellung von Pässen ermächtigte Behörden) macht der Minister des Innern darauf aufmerksam, daß, wenn sämmtliche städtische Polizeibehörden, nach dem Vorschlage der Commission, zur Ertheilung von Pässen berechtigt sein sollten, dies dem Auslande gegenüber wirkungslos sein werde.

Abg. Fliegel glaubt, daß dies mit den Landrathspässen ebenso der Fall sei. Abg. Michaelis: Der Vorschlag der Commission solle besonders den kleinen Grenzstädten zu Gute kommen; es sei jedem zu überlassen, sich zu unterrichten, wie weit er mit seinem Passe reiche und in welchen Fällen er sich denselben von einer andern Behörde verschaffen müsse. § 5 wird in der Commissionsfassung mit großer Majorität angenommen. Bei § 6 (Ausfertigungsgebühren) will Abgeordneter v. Gottberg im Interesse der kleinen, unvermögenden Arbeiter vollständige Streichung dieser Gebühren für Inlandspässe; die Polizei thue ja so vieles umsonst (Heiterkeit), warum nicht auch dies? — Die Streichung wird fast einstimmig genehmigt und der Paragraph in dieser Form ebenfalls. § 7. (Paßpflichtigkeit in politischen Ausnahmezuständen will die Commission streichen.

Der Minister des Innern: Der Artikel 63 der Verfassungs-Urkunde reiche nicht für die Befugniß aus, welche die Regierung in Anspruch nehmen müsse, und so lege er einen großen Werth auf Beibehaltung des § 7. Abgeordneter v. Sänger: Der Paragraph zeige in dem Ausdrucke (beim Eintritt) „sonstiger Ereignisse" eine bedenkliche Unbestimmtheit, aber mit Beseitigung dessen sei er für die Annahme. Man sollte die Regierung so wenig als möglich auf Artikel 63 der Verfassung hinweisen, das widerstreite dem Interesse der Landesvertretung. Auch habe die Regierung im Belagerungszustandsgesetze ohnehin weit größere Befugnisse. Abgeordneter Reichenheim gegen den Paragraphen wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks „bedroht erscheint". Abgeordneter Dr. Frese (Minden): Grade das Gesetz wegen des Belagerungszustandes mache die hier in Frage stehende Bestimmung überflüssig. dasselbe sei viel strenger, aber auch viel schärfer an Bedingungen geknüpft. Man habe die Periode der Gesetzesverdrehung, der Annullirung der wichtigsten Rechte durch Gesetzesauslegung noch nicht weit genug hinter sich, um das Bedenken des Abgeordneten Reichenheim für grundlos zu halten; in der Person des Finanzministers rage jene Periode noch in die Gegenwart hinein.

v. Mallinckrodt gegen Dr. Frese: Auch über das Zeitalter der Revolution sei man noch nicht hinweg (Oho! zur Linken); der Regierung dürfe das Recht zum Schutze der Ordnung nicht verschränkt werden. Der Commissionsantrag genehmigt, d. h. § 7. gestrichen — Zu § 8. (§. 7 Commissionsentwurf, Aufhebung des Paßedicts von 1817) gehört das Eingangs erwähnte Amendement Fliegel. Von dem Abg. v. Gottberg wird beantragt, die von dem Abg. Fliegel gewünschte Aufhebung correcter als die der „Generalinstruction vom 12. Juli 1817" zu bezeichnen. — Abg. Fliegel: der von ihm beantragte Zusatz sei deshalb nicht überflüssig, weil nach der Erklärung des Reg.-Commissarius in der Commission die Aufenthaltskarten nichts mit dem Passe zu thun hätten; die Sache sei in der Commission nicht zum Antrag gekommen und deshalb habe er sein Amendement gestellt, um alle Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen.

Der Minister des Innern erklärt, daß es nicht ganz angemessen erscheine, ministerielle Verordnungen in dem Gesetze zu erwähnen; der Aufhebung der Instruction zum Paßedict bedürfe es nicht, weil sie sich nach dem Gesetze von sellbst verstehe. Abg. Fliegel zieht sein Amendement zu Gunsten des v. Gottberg'schen zurück. Das Haus genehmigt den § in Verbindung mit den beiden Amendements. — § 9 bestimmt, daß der Minister des Innern mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt sei und die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen habe.

Abg. Senff erklärt sich gegen diesen Paragraph. Derselbe, wie er hier gefaßt sei, so führt der Redner aus, stamme noch aus der Zeit der unumschränkten königlichen Gewalt, wie sie jetzt nicht mehr existire. Ein Gesetz, welches von dem Könige und den beiden Kammern angenommen worden, sei ein Gesetz und die Vollziehung desselben sei eine Prärogative des Königs. Der Minister des Innern, wie jeder Andere, habe den „Befehl", das Gesetz auszuführen, und der in § 9 gegebene „Auftrag" schwäche also den Befehl ab. Auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sei bei der Ausführung des Gesetzes betheiligt und dieser solle doch nicht dem Minister des Innern untergeordnet werden, den § 9 ausschließlich nenne. Er beantrage deshalb, den Paragraph 9 als verfassungswidrig, gefährlich, bedenklich und unwesentlich zu verwerfen. Bei der Abstimmung wird der Paragraph mit großer Majorität verworfen. Damit ist die Berathung dieses Gesetzentwurfes beendet.

Das Haus geht über zu dem 4. Gegenstande der Tagesordnung: Bericht der Justizcommission über die Petitionen, betr. die zeugeneidliche Vernehmung von Redacteuren u. s. w., wegen Feststellung der Persönlichkeit der Einsender von Zeitungsartikeln u. dergl. Bekanntlich hat die Commission beantragt, einen neuen Gesetzes-Paragraphen zu erlassen, dahin lautend: „Drucker, Verleger, Commissions-Verleger und Redacteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, die Verfasser oder Herausgeber von anonymen Druckschriften, Artikeln oder Inseraten namhaft zu machen."

Amendements sind eingegangen: 1) von dem Abg. v. Rönne (Glogau) zu setzen: „von anonymen oder pseudonymen"; 2) vom Abg. Kratz: eine motivirte Tagesordnung; 3) von den Abgg. Bering, Leue (Salzwedel), Model: hinter den Schlußworten „namhaft zu machen" hinzuzufügen: „sofern der strafbare Inhalt der Schrift Gegenstand der Untersuchung ist."

Ref. Abg. Dr. Koch macht darauf aufmerksam, daß die §§ 35 und 37 des Preßgesetzes stets gemeinschaftlich zu berücksichtigen seien, während der Commissions-Bericht abwechselnd auf einen derselben Bezug nehme. Abg. Plaßmann für einfache Tagesordnung. Der Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen müsse stets ein Amtsvergehen, also ein Disciplinarvergehen vorangegangen sein, um dessen Bestrafung es sich handle; folglich müßte der Redacteur auch gezwungen werden können, den betreffenden Verfasser zu nennen Gesetzt, es werde einem Autor ein Manuscript gestohlen und veröffentlicht, so würde es doch nöthig sein, den Redacteur oder Verleger zwingen zu können, den Namen des Diebes zu nennen. Deshalb genüge der Gesetzentwurf nicht. Der Entwurf meine nur Disciplinar-Vergehen; das hätte er auch aussprechen sollen.

Abg. Becker: Zur Herstellung eines Preßerzeugnisses sei der Verfasser, der Drucker und der Verbreiter nothwendig; verantwortlich seien alle drei. Der Verleger kenne nicht immer den Inhalt einer Zeitung, noch weniger der Drucker; hauptsächlich aber der Redacteur. Wer sei aber bei einer Zeitung der Verfasser? Hier müsse eine Person die andere decken. Der Ankläger müsse, wenn er einen Artikel als strafbar bezeichne, entweder den wirklichen Verfasser namhaft machen oder den Redacteur als verantwortlich dafür gelten lassen. Aus dem ganzen Wesen der Presse geht hervor, daß sie einheitlich vertreten sein müsse, in der Idee und in der Form. Das mache ja eben die Berliner Presse so gut, weil die einzelnen Blätter eine bestimmte Partei vertreten, nur die Sternzeitung nicht; die jetzige Regierung habe keine Presse, nur Scribenten. Die Anonymität sei bei der Zeitungs-Presse durchaus nothwendig. Etwas anderes sei es, wenn, wie bei dem v. d. Heydtschen Briefe, eine Zeitung wie die Vossische die Vertretung der Aechtheit übernehme, oder blos ein einzelner noch so geachteter Privatmann, wie z. B. Blumenthal; auf ein bloßes Inserat des Letzteren würde Niemand viel gegeben haben; der Vossischen Zeitung aber glaubte ganz Europa, daß der Brief ächt sei. Deshalb müsse die Presse in ihrem Geheimniß geschützt werden. In seiner Heimath sei der Fall vorgekommen, daß der Staatsanwalt von dem Redacteur eines Blattes habe wissen wollen, wer der Verfasser von gewissen moralischen Gemeinplätzeu sei. Der Redacteur habe den Commis eines Kaufmanns als Ueberbringer genannt; der Staatsanwalt, in der Vermuthung, der Kaufmann sei der Verfasser, habe diesen sogleich vernommen. Auf die Frage des Kaufmanns, was denn nun geschehen würde, wenn er wirklich der Verfasser dieser moralischer Gemeinplätze sei, habe ihm der Staatsanwalt geantwortet; daß man dann von ihm wissen wolle, auf wen dieselben gemünzt seien. Man habe also den Kaufmann veranlassen wollen, hinterherher noch eine Beleidigung zu begehen. Wenn es bei den jetzigen Verhältnissen möglich sei, daß ein Staatsanwalt sich so „verbiestern" könne, so sei es doch wohl wünschenswerth, daß dem jetzigen Zustande ein Ende gemacht werde. (Heiterkeit und Zustimmung).

Justiz-Minister Graf zur Lippe: Namens der Staatsregierung kann ich die Erklärung abgeben, daß dieselbe dem Commissionsvorschlage ihre Zustimmung nicht geben kann. Der Commissionsvorschlag geht dahin: 1) den Beschwerden der Petenten abzuhelfen und 2) den beigelegten Gesetz-Entwurf anzunehmen. Darum muß ich annehmen, daß die Commission der Meinung gewesen, es seien von den Behörden die bestehenden Gesetze bisher zu Recht aufgefaßt und angewendet worden; man hat nur die Verhältnisse als unzuträgliche angesehen, und deswegen Veränderungen herbeiführen wollen. In den Petitionen handelt es sich gar nicht um ein Preßvergehen, sondern um eine Untersuchung in einer Disciplinarsache; wie kommt nun die Commission zu ihrem Antrage, aus einer Beschwerde über eine Disciplinarsache eine Aenderung des Preßgesetzes zu beantragen? Das geht über das Maaß weit hinaus. Durch die Aenderung soll der Staats-Regierung die Befugniß genommen werden, Zeugen darüber zu vernehmen, ob sich Jemand eines Disciplinarvergehens schuldig gemacht habe oder nicht. Diese Befugniß werden Sie der Staatsregierung nicht nehmen können, diese Befugniß muß jede Regierung haben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der § 35 des Preßgesetzes dem Redacteur die Verpflichtung auferlege, sich vernehmen zu lasseu. Ich habe das Preßgesetz sehr oft durchgelesen, ich finde aber im § 35 nur Verleger und Commissions-Verleger genannt, und es ist noch keinem Richter eingefallen, darunter den Redacteur zu verstehen. Es ist noch keine Strafe gegen den Redacteur aus § 35 des Preßgesetzes verhängt worden, wenn er nicht etwa aus § 34 als Theilnehmer angesehen werden konnte. Die ganze Deduction der Commission ist also eine irrige. Es ist ferner auf den Denunciantenzwang hingewiesen; von einem solchen Zwange ist aber ebenfalls keine Rede. Denunciant ist derjenige, welcher sich freiwillig bei der Behörde meldet; jeder im Staate ist aber verbunden, dem Richter über seine Wissenschaft ein zeugeneidliches Zeugniß abzulegen, und es wird hier die Zeugenpflicht und der Denunciantenzwang verwechselt. Wenn nun die Commissionsgründe eigentlich nicht beweisen, was sie beweisen sollen, so glaube ich, daß der Gesetzentwurf, den sie vorgeschlagen hat, nicht begründet ist. Wir leben uach unserer Verfassung in dem Zustande, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind. Würde diese Gleichheit nicht vollständig aufhören, wenn eine Klasse anders behandelt werden sollte, als alle übrigen? Die Regierung ist deshalb nicht in der Lage, dem Commissions-Antrage Statt zu geben.

Abg. Dr. Becker beantragt, die Comm.-Vorlage sammt den Amendements zu weiterer Berichterstattung an die Commission zurückzugeben.

Der Vice-Präsident Behrend, der inzwischen den Vorsitz übernommen, erachtet diesen Antrag für einen, der zugleich auf Vertagung der ganzen Debatte abzielt.

Abgeordneter Waldeck: Der Justizminister habe der Commission gewissermaßen vorgeworfen, daß sie nicht wüßte, was sie wollte. Der Wortlaut des Entwurfs sei aber ganz klar. Das jetzige, wenn auch nicht sehr freisinnige Preßgesetz schütze den Drucker und Verleger, wenn sie den Verfasser nennen könnten. So müsse es auch sein. Seien sie Theilnehmer an der Strafbarkeit, so dürften sie natürlich nicht gegen sich selbst Zeugniß ablegen müssen. Diebstahl und andere Rechtsvergehen straflos zu lassen, falle Keinem ein. Eine Declaration habe man die Vorlage nicht nennen wollen; die Form sei auch überhaupt gleichgiltig. Der Geist der Sache sei der Schutz der Presse. Im Uebrigen sei er gegen Vertagung der Entscheidung durch Zurückverweisung an die Commission.

Der Antrag Becker (Zurückweisung an die Commission) wird angenommen.

Nächste Sitzung: Freitag 9 Uhr.

Deutschland.

ð Berlin, 18. Juni. Endlich erfährt das harrende Publikum aus der „Sternzeitung" etwas über den Gang der kurhessischen Angelegenheit; dieselbe ist nämlich seit vier Wochen soweit vorgeschritten, daß die beiden Armmeecorps noch immer marschbereit bleiben müssen, um auf den Kurfürsten die nothwendige Pression auszuüben. Nun, so viel hat die preußische Demonstration schon auf Cassel gedrückt, daß die Gräfin von Hanau abgereist ist und, wie es heißt, alle Werthgegenstände mitgenommen hat; ob es aber ausreicht, den Kurfürsten zur Annahme eines wenn auch nur anscheinend freisinnigen Ministerprogramms zu bewegen, scheint für's Erste noch sehr problematisch. Dieser Sieg in Kurhessen muß das Ministerium für die heut bei Gelegenheit der Berathung des Paßgesetzes erlittene Niederlage trösten; selbst die Beredsamkeit des Hrn. v. Jagow konnte die §§ 3 und 7 der Regierungsvorlage nicht retten. Fortan darf Niemand in Preußen mehr willkürlich nach seinem Paß gefragt werden, und kein Ministerium ist gesetzlich berechtigt, zeitweise den Paßzwang wieder einzuführen, d. h. wenn das Herrenhaus den Regierungsentwurf nicht wieder pure herstellt oder nach seiner Art verbessert. Dann bleibt es eben noch ein Weilchen beim Alten, wie so manches andere Nützliche noch an dem Widerstande unserer Pairs scheitern wird. In Bezug auf den deutsch-französischen Handelsvertrag hört man, daß die Genehmigung desselben durch die württembergische Kammer sehr zweifelhaft sein soll, doch läßt sich wohl annehmen, daß, wenn die Mehrheit der Staaten des Zollvereins ihren Beitritt erklären, auch Württemberg seine Opposition aufgeben wird, da der Nachtheil für ihn, im Jahre 1866 aus dem Zollverein auszutreten, zu sehr auf der Hand liegt, um es nicht zu bestimmen, schon früher die Hand zur Versöhnung zu reichen, und dadurch den allmäligen Uebergang zu den im genannten Jahre doch bestimmt eintretenden Zollermäßigungen zu ermöglichen. — Die Eisenmänner aus Rheinland, Westphalen und Schlesien tagen hier, um womöglich die ihnen drohende Zollermäßigung abzuwenden. Abgesehen davon, daß es ihnen nicht gelingen wird, da die Mehrheit der Kammer entschieden für den Handelsvertrag und seine unveränderte Annahme ist, sollten diese Industriellen doch einsehen, daß für sie aus dem zu erwartenden Aufschwung unsere Industrie gerade der größte Vortheil erwachsen muß, denn wenn der Zollschutz fällt, so können unsere Spinnereien und Webereien nicht Jahre lang mit veralteten Maschinen arbeiten, sondern müssen stets mit den übrigen Ländern auch in dieser Beziehung gleichen Schritt halten.

+ Berlin, 18. Juni. In der Budget-Commission ist von dem Abg. Hagen der Antrag gestellt worden, daß die Etatsüberschreitungen sofort in der folgenden Session zum Gegenstand einer besondern Vorlage gemacht werden sollen (statt wie bisher, erst im dritten Jahre nachher aus der allgemeinen Rechnung für das betreffende Jahr vorgelegt zu werden); die Annahme dieses Antrags in der Budget-Commission ist wahrscheinlich. — Der Bericht der Budget-Commission wegen der erst vorläufigen Verweigerung der Decharge für 1859 ist festgestellt. Referent ist Abg. Virchow. — Die Regierung hat angekündigt, daß sie in der jetzigen Session keine Gesetzesvorlage zur Basirung der Reorganisation des Heeres einbringen wird. Diese Ankündigung wird auf die Entschließung der liberalen Fractionen wegen Behandlung der Militärfrage von großem Einfluß sein. — Nach einer ungefähren Berechnung kann, bei völliger Durchberathung beider Budgets (für 1862 und 1863), der Schluß der Session vor dem 15.—20. August nicht erwartet werden. — Die Wiederwahl der drei Präsidenten des Hauses am Freitag ist natürlich zweiffellos.

— Se. Majestät der König nahm heute die Vorträge der Staatsminister v. d. Heydt, Grafen Bernstorff, v. Mühler und des Geheimen Cabinetsraths Wirklichen Geheimen-Raths Illaire entgegen; ertheilte dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Mathis Audienz und kehrte Abends nach Schloß Babelsberg zurück.

— Die „Kreuzztg." schreibt: In der Presse tauchen verschiedene Gerüchte von einem Rücktritt des Grafen Bernstorff aus dem Ministerium auf. Wir haben in dieser Beziehung nur gehört, daß der Graf wiederholt den Wunsch nach einem Rücktritt aus dem Ministerium ausgesprochen hat, glauben aber um so weniger, daß eine Entscheidung darüber schon nachgesucht und gegeben ist, als die politische Lage einen Wechsel in der Leitung des auswärtigen Ministeriums zur Zeit kaum wünschenswerth erscheinen läßt.

— Der Kriegs-Minister hat dem Vernehmen nach bestimmt, daß die Recruten nicht im October, sondern Mitte Februar k. J. eingezogen werden sollen, was, da die Reserven im August entlassen werden, eine thatsächliche Verkürzung der Dienstzeit auf 2½ Jahr einschließen würde. Die Ausbildung und Einübung der Recruten wird damit auch von dem Winter in das Frühjahr verlegt. In früherer Zeit erfolgte die Recruten-Einstellung im April.

— (Nat.-Ztg.) In der heutigen Sitzung der Budgetcommission erklärten die eingeladenen Commissarien des Kriegsministeriums auf die Anfrage des Referenten für den Militair-Etat: Die Regierung beabsichtige zwar noch immer die Vorlegung eines Gesetzes über die Dienstpflicht; werde dasselbe aber nicht schon in dieser Session, sondern erst in der Wintersession einbringen.

— Die Mitglieder der Unterrichts-Commission des Abgeordneten-Hauses sind in einer vertraulichen Sitzung einig geworden, auf Vorlegung eines Unterrichtsgesetzes der Staatsregierung nicht zu warten, sondern nach Vorgang der freien volkswirthschaftlichen Commission die Materialien, welche die berliner, die westfälischen und die schlesischen Lehrer vorbereitet haben, zur schleunigen Ausarbeitung eines selbstständigen Gesetzentwurfs zu benutzen, um wo möglich noch vor Schluß dieses Monates den Entwurf dem Hause vorzulegen.

+ (Aufenthalts-Karten.) Der Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses über das Paßgesetz ist bereits mitgetheilt. Wir fügen noch hinzu, daß der Bericht zu § 8 des betr. Gesetzes (Aufhebung des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 und „aller dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehender Vorschriften") bemerkt, daß damit diejenigen Ministerial-Instructionen und Verordnungen von selbst fortfallen, zu deren Erlaß allein jenes Edict das Ministerium autorisirt hat; ihre Aufhebung im § 8 der Vorlage ausdrücklich auszusprechen, ist überflüssig, da sie sich von selbst versteht. Namentlich gehören in diese Categorie die General-Instruction des Polizeiministeriums vom 17. Juni 1817, die Regulative des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. April 1833 über das Wandern der Handwerksgehilfen und vom 21. März 1835 über denselben Gegenstand; ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. December 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, insoweit sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehende Vorschriften enthält; für die Dauer des betr. Vertrages vom 21. October 1850 bleibt die Regierung freilich gebunden, sie „wird aber Bedacht nehmen müssen, den Vertrag zu kündigen, da die Bestimmungen desselben zum Theil mit den Bestim-

mungen der gegenwärtigen Gesetzvorlage im Widerspruch stehen". Endlich erachtet die Commission für von selbst aufgehoben die General-Instruction des Polizeiministers vom 12. Juli 1817, betreffend die Aufenthalts-Karten, zu deren Erlaß der § 18 des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 den Polizeiminister ermächtigt hat. Dagegen hat der Regierungs-Commissar erklärt, „daß das Institut der Aufenthalts-Karten mit Annahme des Gesetzes nicht von selbst aufhören würde, wenigstens sei er zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht autorisirt; die Aufenthalts-Karten hätten nichts mit dem Institut der Pässe zu thun, auf die sich die Gesetzvorlage allein beziehe, und sie hätten auch schon nach den vor Erlaß des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 vorhandenen Vorschriften bestanden. Die Commission ist der Meinung, daß die Aufenthaltskarten-Verordnung vom 12. Juli 1817 allerdings mit dem Institut der Pässe zu thun hat, daß sie recht eigentlich eine fremdenpolizeiliche Anordnung ist; jedenfalls kann ihre gesetzliche Kraft nur aus dem § 18 des Paß-Edicts hergeleitet werden, welcher den Polizei-Minister zum Erlaß einer solchen Verordnung autorisirt. Sie steht und fällt daher nothwendig mit dem Paß-Edict. Die Commission weiß nicht, daß irgend ein anderes die Aufenthaltskarten autorisirendes Gesetz vorhanden ist; der Regierungs-Commissar hat erklärt, ein solches nicht bezeichnen zu können. In Ermangelung eines solchen ist aber jede Beschränkung des freien Aufenthalts verfassungswidrig, da Artikel 5 der Verfassung die persönliche Freiheit, wozu auch das Recht des freien Aufenthalts gehört, gewährleistet, insofern sie nicht durch Gesetz beschränkt ist. Jedenfalls glaubt die Commission ganz ausdrücklich constatiren zu müssen, daß sie die Aufenthaltskarten-Verordnung vom 22. Juni 1817 als mit dem Paß-Edict vom 12. Juli 1817 wegfallend betrachtet.

Italien.

— Das Römische Journal bringt den Wortlaut der päpstlichen Ansprache und der Adresse, welche die in Rom versammelten hohen Kirchenfürsten in dem Consistorium am 9. Juni überreicht haben. — Der Papst verdammt in den heftigsten Ausdrücken und mit einem großen Aufwand von Worten die „Hauptirrlehren dieses unglücklichen Jahrhunderts", denn in den Augen des Papstes ist gewissermaßen der Brennpunkt dieser Irrlehren der Satz: daß die weltliche Macht des Papstes aufhören müsse. Die Bewahrheitung dieses Satzes wäre abermals gleichbedeutend mit der Vernichtung alles Edlen, Sittlichen in der menschlichen Gesellschaft, ja mit dem Weltuntergang. — Indem der Papst von den „treulosen Trugschmieden" und „Lügenfabrikanten" spricht, sagt er: „Mit dieser fluchwürdigen und wahrhaft satanischen Arglist besudeln und verderben sie alle Wissenschaft, bereiten zum Unheil der Seelen ein tödtliches Gift und befördern eine zügellose Leichtfertigkeit und die schlechtesten Leidenschaften; sie stürzen die religiöse und gesellschaftliche Ordnung um; sie suchen jede Idee von Gerechtigkeit, Wahrheit, Recht, Ehre und Religion zu vernichten, und sie verhöhnen, beschimpfen und verachten die Lehre und die heiligen Vorschriften Christi. Der Geist sträubt sich und schaudert davor, die hauptsächlichsten dieser pestilenzialistischen Irrlehren auch nur obenhin zu berühren, wodurch diese Menschen in unseren unglücklichen Zeiten alle göttlichen und menschlichen Dinge in Verwirrung bringen. Ihr wisset alle, ehrwürdige Brüder, daß diese Menschen vollständig den nothwendigen Zusammenhang zerstören, der nach Gottes Willen die natürliche und die übernatürliche Ordnung verbindet...." Es folgt eine Auslassung über die „gottlose Verschwörung" gegen die weltliche Macht des Papstes. Die weltliche Macht sei dem römischen Oberhirten „durch einen besonderen Rathschluß der göttlichen Vorsehung" verliehen, und sie sei nothwendig, damit dieser Oberhirt in voller Freiheit und Unabhängigkeit die höchste Gewalt und Autorität ausübe. Dann werden die Bischöfe ermahnt, das Gift und die ansteckende Pest von ihren Heerden fern zu halten, dafür zu sorgen, daß den Gläubigen keine verderblichen Bücher und Zeitschriften in die Hände fallen u. s. w.

Die darauf vom Cardinal Mattei, Aeltestem des heiligen Collegiums, überreichte Adresse (mit 266 Unterschriften) stimmt dem Papste in allen Punkten bei. In glühender Sprache wird von den „entsetzlichen Verbrechen" gegen die weltliche Macht des Papstes, der „Urquelle alles Schönen in der bürgerlichen Gesellschaft" gesprochen. Nichts würde sicher sein, wenn diese Macht aufhörte, keine Monarchie, keine Republik. Diese Macht sei nothwendig, damit der Papst in „friedlicher, edler und angenehmer Freiheit" den Glauben vertheidigen könne. Die Bischöfe seien bereit, mit dem Papste in Gefangenschaft und Tod zu gehen; sie bestätigen alle Verdammungen, Strafen und Censuren gegen die Kirchenräuber, welche das kirchliche Gut antasten, die Mönche zum Wiedereintritt in die Welt zwingen und durch abscheuliche Bücher, Zeitschriften und Bilder der Sitte, Religion und Schamhaftigkeit den Krieg erklären. Schließlich verlangen die Bischöfe, daß ihr Verdammungsurtheil und Protest in die öffentlichen Bücher der Kirche eingetragen werde.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 13. Juni. (H. B.-H.) Auf kaiserlichen Befehl ist ein Comité zur Ermittelung der Schäden der jüngsten großen Brände und Annahme von freiwilligen Beiträgen gegründet, das aus sämmtlichen Ministern und hohen Chargen in der Hauptstadt bis zur vierten Classe incl. besteht. St. Petersburg ist (wie schon erwähnt) zum Zwecke der genauen Ausführung aller vom Comité ausgehenden Maßnahmen in drei Kriegs-Gouvernements-Bezirke eingetheilt. Alle mit Brandlegungsstoffen Betroffenen oder der Brandlegung Verdächtigen, wie auch Aufwiegler, sollen innerhalb 24 Stunden kriegsrechtlich abgeurtheilt werden. Der Kaiser hat den obdachlosen Abgebrannten die Gebäude des ersten Hospitals, die Moskauer Kaserne und das alte Arsenal zur Benutzung übergeben lassen, desgleichen Zelte, welche auf dem Semenowskiplatz aufgeschlagen sind. Die Stadt sieht etwa wie Sebastopol nach dem Bombardement aus. Ueberall Brandtrümmer, Bivouacs, Armuth und Elend. Ein trostloser Blick in die Zukunft verdüstert diesen traurigen Anblick. Telegramme melden: Am 8. d. M. ist die Hälfte der Stadt Babrowicz abgebrannt; an demselben Tage sind in der Gouvernementsstadt Tschernigow vom ausgebrochenen Feuer verzehrt worden: die Kirche, 27 Häuser, 17 Nebenflügel und 133 Nummern Kaufmannsläden; kein einziger Laden ist übrig geblieben. — Nach dem Brande in Hamburg 1842, ist der unserige gewiß der größte unter allen, welche große Städte heimgesucht haben. Hier sind wenigstens keine Menschen verunglückt. — Aus Odessa wird gemeldet: in den Nächten vom 5.—6., vom 6.—7. und vom 7.—8. Juni haben große Feuersbrünste gewüthet und erheblichen Schaden angerichtet.

Danzig, den 18. Juni.

* Aus einem uns zur Einsicht überlassenen Briefe des Capitäns eines von einem hiesigen Rheder nach New-York befrachteten Schiffes, d. d. New-York, 26./27. Mai, ersehen wir wieder, wie mangelhaft die Vertretung Preußens im Auslande beschaffen ist und wie preußische Consuln, die zum Schutze ihrer Landesangehörigen bestellt sind und die Interessen des Handels und der Schifffahrt wahrnehmen sollen, ihre Aufgabe weder nach der einen noch der andern Seite erfüllen. — Von dem erwähnten Schiffe entliefen vom 23.—26. Mai 6 Mann der Besatzung, die sich mit einigen 20 deutschen Vagabonden in Verbindung gesetzt hatten, welche ihre Flucht unterstützten und vom Lande aus das Schiff mit Ziegelsteinen bombardirten. Nach verschiedenen gewaltsamen Versuchen der Bande, während der Nachtzeit ihre Effecten von Bord zu holen, deren Zurückweisung die übrige renitente Besatzung dem Capitän und Steuermann allein überließen, verlangte der erstere persönlich vom dortigen Consul Schutz und Hilfe, wurde von demselben aber dahin beschieden, daß er als Fremder den Schutz der Polizei nachsuchen solle, die Empfänger der Ladung hätten sich darum zu bekümmern 2c.; der Consul könne dabei nichts thun. Endlich erhielt der Capitän zwei bewaffnete Polizeibeamte zur Nachtwache an Bord, die ihm nach vielen Bitten die Polizei bewilligt hatte.

z Graudenz, 18. Juni. Der Weichseltraject bei Graudenz, anerkannt ein veralteter Schaden, dessen kostspielige Kurmethoden nach allen Seiten erwogen sind, beginnt in eine neue Phase überzugehen. Nur noch im März d. J., als der Ankauf der Dirschauer Brücke abgelehnt wurde, fand man die Einrichtung einer Dampffähre am angemessensten, und doch stehen wir jetzt auf dem Punkte, ohne allen weitern Aufenthalt in den Genuß einer fliegenden Fähre zu gelangen. Der Fährpächter nämlich baut aus eigenen Mitteln unter Aufwendung eines bedeutenden Capitals, mit Genehmigung der Kgl. Regierung einen Steindamm in die Weichsel an deren Niederungsseite, um mit diesem mehrere von ihm erworbene Pontons der Dirschauer Brücke in Verbindung zu bringen und so einen Punkt im Strome zu erreichen, von dem aus die fliegende Fähre mit Leichtigkeit herzustellen ist. Sein Unternehmen ist um so anerkennenswerther, als er der Stadt bisher freie Hand gelassen und nur den Wunsch wiederholt verlautbart hat, die Pachtung auf 30 Jahre verlängert und die Ueberfahrpreise etwas erhöht zu erhalten.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, den 19. Juni 1862. Aufgegeben 2 Uhr 41 Min.
Angekommen in Danzig 3 Uhr 41 Min.

	Letzt.	Crs.		Letzt.	Crs.
Roggen höher,			Preuß. Rentenbr.	99⅜	99⅜
loco	51½	51½	3½ % Westpr. Pfdbr.	88⅞	88¾
Mai-Juni . . .	52	51½	4 % do. do.	99	—
Septbr.-Octbr. .	49	48⅝	Danziger Privatbk.	—	101½
Spiritus Mai-Juni	18¾	18⅔	Ostpr. Pfandbriefe	88¾	88¾
Rüböl Mai-Juni .	13⅚	13¾	Franzosen	135	135
Staatsschuldscheine	89⅞	89⅞	Nationale	64⅝	64⅝
4½ % 56r. Anleihe	101⅜	101⅜	Poln. Banknoten	87⅛	87⅛
5% 59r. Pr.-Anl.	107¾	107⅝	Wechselc. London	6. 21⅞	6. 21⅝

Hamburg, 18. Juni. Getreidemarkt. Weizen loco unverändert gehalten, ruhig, ab Auswärts hoch gehalten. Roggen loco abermals höher, ab Königsberg Juli-August à 79—80 Verkäufer. Oel October 28¼—⅛. Kaffee kleines Consumgeschäft. Zink stille.

Amsterdam, 18. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen, polnischer 5 fl. höher. Roggen loco preishaltend, Termine 3 fl. höher. Raps September-October 78. Rüböl Herbst 45¼.

London, 18. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer und fremder Weizen zu höchsten Montagspreisen verkauft. Frühjahrsgetreide fest. Wetter schön.

London, 18. Juni. Consols 91⅞. 1 % Spanier 44¼. Mexikaner 29⅜. Sardinier 81½. 5 % Russen 96. 4½ % Russen 91½

Liverpool, 18. Juni. Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz. Preise ½ höher als am vergangenen Freitage.

Paris, 18. Juni. 3% Rente 68,35. 4½ % Rente 96,90. 3% Spanier 49½. 1% Spanier —. Oester. St.-Eisenbn.-Act. 513. Oester. Credit-Actien —. Credit mob.-Act. 848. Lomb.-Esbn.-Act. 611.

Produktenmärkte.

Danzig, den 19. Juni. Bahnpreise.

Weizen gutbunt, fein und hochbunt 125/26—128/29—130/31—132/34 ℔ nach Qualität 84/87½—88/90—91/92½—93/100 Sgr.; bunt, dunkel 120/122—123/25 ℔ nach Qualität 75/77½—80/82½/85 Sgr.
Roggen 58½/58—57 Sgr. pr. 125 ℔.
Erbsen, Futter- u. Koch- 50/52½—55/56 Sgr.
Gerste kleine 103/105—110/12 ℔ von 34/36—39/40 Sgr.
do. große 108/10—112/14 von 37/38—41/42 Sgr.
Hafer von 28/29—30/32 Sgr.
Spiritus ohne Zufuhr

Getreide-Börse. Wetter: bezogene aber warme Luft. Wind: West.

Mit dem Weizen-Verkauf wollte es an unserer heutigen Börse nicht recht gehen; zwar hielten Verkäufer fest auf letzte Preise, doch fanden Käufer keine Veranlassung diese heute anzulegen. Nur 60 Lasten Weizen konnten demnach an einzelne Speculanten zu ziemlich unveränderten Preisen mit Mühe abgesetzt werden; bezahlt ist dafür 125/6 ℔ bunt bezogen fl. 540 pr. 84 ℔, 128 ℔ hellbunt fl. 555 pr. 85 ℔, 131/2 ℔ hübsch hellfarbig fl. 565.

Gestern Nachmittag wurden noch 90 Lasten Weizen gehandelt, 132/3 ℔ bunt fl. 567½, 133/4 ℔ hellbunt fl. 597½.

Roggen ziemlich gut zu lassen und mit fl. 345 pr. 125 ℔ bezahlt.

Weiße Erbsen fl. 336.

Spiritus ohne Zufuhr.

Königsberg, 18. Juni. (K. H. Z.) Wind: NO. + 15. Weizen behauptet, hochbunter 129—31 ℔ 90—93½ Sgr., bunter 122 ℔ 81 Sgr., rother 123—130 ℔ 84—89 Sgr. bez. — Roggen stille, loco 118—19—21—28 ℔ 53—55¾—60 Sgr. bez.; Termine unverändert 120 ℔ pr. Juni 56 Sgr. Br., 55¾ Sgr. bez., 55½ Sgr. G., pr. Juni-Juli 56 Sgr. Br., 55½ Sgr. G., pr. Juli-August und August-September 56½ Sgr. B., 55½ Sgr. G., pr. September-October 57 Sgr. B., 56 Sgr. G. — Gerste angenehmer, große 106—109 ℔ 42—44 Sgr., kleine 99—103 ℔ 37—40 Sgr. bez. — Hafer unverändert, loco 70—75 ℔ 26¾—29½ Sgr. bez., 50 ℔ pr. Juni 29 Sgr. B., 28 Sgr. G. — Erbsen sehr stille, weiße Koch- 54—62 Sgr., Futter- 40—50 Sgr., graue 40—90 Sgr., grüne 55—75 Sgr. B. — Bohnen 57 Sgr. bez. — Wicken 30—50 Sgr. B. — Leinsaat fest, feine 108—16 ℔ 80—100 Sgr., mittel 104—10 ℔ 68—80 Sgr., ordinär 100—10 ℔ 50—68 Sgr. Br. — Thimotheum 4—7⅓ Rt. pr. Ctr. B. — Leinöl 13¼ Rt. pr. Ctr. B. — Rüböl 13½ Rt. pr. Ctr. Br. — Leinkuchen 63—66 Sgr. pr. Ctr. B.

Spiritus. Den 17. loco gemacht 17¾ Rt. ohne Faß; den 18. loco gemacht 17¾ Rt. ohne Faß; loco Verkäufer 18 Rt., Käufer 17⅔ Rt. ohne Faß; loco Verkäufer 19⅓ Rt. mit Faß; pr. Juni Verkäufer 18 Rt., Käufer 17⅔ Rt. ohne Faß; pr. Juli Verkäufer 19½ Rt. mit Faß; pr. August Verkäufer 19¾ Rt., Käufer 19⅙ Rt. mit Faß pr. 8000 pCt. Tralles.

Berlin, 18. Juni. Wind: NW. Barometer: 27 11. Thermometer: früh 9° +. Witterung: bewölkt.

Weizen pr. 25 Scheffel loco 65—80 Rt. — Roggen pr. 2000 ℔ loco 51¼, 52 Rt., Juni 51, 51½ Rt. bez. u. G., 51⅝ B., Juni-Juli 49¼, ⅝ Rt. bez. u. G., 49¾ Rt. B., Juli-August 48¼, ⅝ Rt. bez., 48¾ Br., 48½ Gd., Septbr.-Octbr. 48⅛, ⅝ Rt. bez., ¾ Br., ½ Gd., October-November 47½, ⅝, 48 Rt. bez. u. B., 47¾ G. — Gerste pr. 25 Scheffel große 33—37 Rt. — Hafer loco 23—26 Rt., pr. 1200 ℔ Juni-Juli 24¼, 24 Rt. bez., do. Juli-August 24⅜ Rt. bez., do. Aug.-Septbr. 24¾ Rt. bez., Septbr.-Octbr. 24½ Rt. bez., Octbr.-Novbr. 24½ Rt. B., Novbr.-Decbr. 24 Rt. bez. u. G.

Rüböl pr. 100 Pfund ohne Faß loco 13¾ Rt. bez., Juni 13⅔ Rt. bez., Juni-Juli 13⅔ Rt. bez., Juli-August 13¾ Rt. B., September-October 13¾, ⅔, ¾ Rt. bez. u. B., ⅔ G., October-November 13¾, $\frac{17}{24}$, ¾ Rt. bez., B. u. G., Novbr.-Dezbr. 13¾ Rt. B. u. G.

Spiritus pr. 8000 % loco ohne Faß 19, $18\frac{23}{24}$ Rt. bez., Juni $18\frac{7}{12}$, ¾ Rt. bez. u. G., ⅚ Br., Juni-Juli $18\frac{7}{12}$, ¾ Rt. bez. u. G., ⅚ B., do. Juli-August $18\frac{7}{12}$, ⅚ Rt. bez. u. G., $\frac{11}{12}$ B., do. August-Septbr. $18\frac{19}{24}$, 19 Rt. bez. u. G., $\frac{11}{12}$ B., Sept.-Octbr. $18\frac{19}{24}$, 19 Rt. bez. u. G., $\frac{11}{12}$ B., Octbr.-Novbr. 18, $18\frac{1}{12}$ Rt. bez., November-December $17\frac{17}{24}$, ¾ Rt. bez.

Mehl. Wir notiren für Weizenmehl Nr. 0. 5 5⅙, 0. u. 1. 4½—4⅚ Rt., Roggenmehl Nr. 0. 3¾—4, 0 u. 1. 3½—3⅔ Rt.

* **London**, 16. Juni. (Kingsford & Lay.) Die Zufuhren von fremdem Weizen betrugen in vergangener Woche 14,439 Quarter, davon kamen 5800 von Danzig, 480 von Hamburg, 330 von Launceston, 5302 von Mantreal, 991 von Newyork, 217 von Petersburg, 499 von Stettin und 820 von Stralsund. Von fremdem Mehl erhielten wir 4896 Fässer von Montreal und 7603 von Newyork, und 5 Säcke von Petersburg.

Seit Freitag war das Wetter sehr unbeständig und fielen heftige Regenschauer in fast allen Districten, der Wind wehte aus S. und SW., heute aus NW.

Der heutige Markt war gut besucht, sowohl durch Müller aus der Stadt wie vom Inlande. Die Zufuhren von Weizen aus Essex und Kent waren gering und holten 2s pr. Qr. höhere Preise als heut vor acht Tagen, fremder fand gute Nachfrage im Detail zu 1s—2s pr. Qr. besseren Preisen als am letzten Montag. Gerste, Erbsen und Bohnen holten letzte Notizen, feine Hafersorten stellten sich etwas theurer, geringere Qualitäten waren aber schwer verkäuflich. Mehl wurde 6d pr. Faß besser bezahlt.

Weizen, englischer alter 50—60, neuer 53—62. Danziger, Königsberger, Elbinger pr. 496 ℔ alter 48—55, neuer 52—56, do. extra alter 56—60, neuer 57—60. Rostocker und Wolgaster alter 48—62, neuer 52—56, Pommerscher, Stettiner, Hamburger und Belgischer neuer 50—56.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, 18. Juni. Wind: Ost-Süd-Ost.

Angekommen: A. K. Gotthard, 18 Södskende, Korsör, Getreide.

Gesegelt: S. Ikan, Nicoline Petrea, Newcastle, Getreide. — P. Ahlquist, Ursa minor, Stockholm, Getreide. — D. E. Claussen, Anna Louise, Randers, Getreide. — O. M. Friis, Julius, Copenhagen, Getreide. — J. Williams, Ann, Plymouth, Getreide. — A. Stephan, Tieser, England, Getreide. — J. Fowler, Strathisla, Grangemouth, Getreide. — J. L. Riise, Haabet, Norwegen, Getreide. — J. Geß, Elise, Copenhagen, Getreide. — C. Ruge, Wohlfahrt, Stockholm, Getreide. — P. Petersen, Lucina, Skive, Holz.

Den 19. Juni. Wind: Süd-Ost.

Gesegelt: A. Olsen, Pröven, Stavanger, Getreide. — P. Star, Zeelust, Wisbeach, Holz. — J. Jörgensen, Maren Sophie, Copenhagen, Getreide. — H. Boltz, Preciosa, Dänemark, Getreide. — E. G. Schnur, Agathe, Antwerpen, Holz. — N. Jensen, Anna Margaretha, Newcastle, Getreide. — P. G. Petersen, Superior, Stockholm, Getreide.

Nichts in Sicht.

Thorn, 18. Juni. Wasserstand: 9".

Stromab:	L. Schfl.
Chiel Pfeffermann, J. Salomon, Godnie, Danzig, J. S. Lubart, 95 St. h. Holz, 2876 St. w. Holz,	76 25 Rg.
Feiwel Aron, Dzikow, Danzig, 2328 St. w. Holz,	7 45 do.
Isac Blasebalg, J. Blasebalg, Roswadow, Danzig, 1198 St. w. Holz, 9 L. Wz.,	33 — do.
Mos. Brandeburg, M. Fajans, Budzisk, Danzig, R. Damme, 108 L. 16 Schfl. Wz.,	30 12 do.
D. M. Lubliner, Warschau, Danzig, 822 St. w. Holz.	
W. Schwandt, Lauterbach, Polen, Thorn, 63 St. w. Holz, 57 Last Eisenbahnschwellen.	
Aron Banja, Taubwurzel u. Goldmann, Brock, Dzg., 2600 St. w. Holz.	
Abr. Jacubowicz, Rosenstein u. Jacubowicz, Brezik, Dzg., 2670 St. w. H.	

Summa 117 L. 16 Schfl. Wz., 147 L. 22 Schfl. Rg.

Fondsbörse.

* **Danzig**, 19. Juni. London 3 Mon. 6,21⅜ B. Amsterdam 2 Mon. 142⅛ Br., ⅛ bez. Staatsschuldscheine 90 B. Pfandbriefe 3½ % 89 B. Pfandbriefe 4 % 99 B. Rentenbriefe 99¼ B.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologische Beobachtungen.

Juni	Stunde	Baromet.-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
18	6	333,00	+ 15,1	SO. leicht bewölkt.
19	8	333,29	+ 13,1	SO. do.
	12	332,95	+ 14,6	SW. do.

Berliner Börse vom 18. Juni 1862.

Eisenbahn-Actien.

Dividende pro 1860.		Zf.	
Aachen-Düsseldorf	—	3½	86 bz
Aachen-Mastricht	0	4	33 bz
Amsterdam-Rotterd.	5 1/10	4	88¾ bz
Bergisch-Märk. A.	6½	4	109⅜ bz
" " B.	4	4	101⅞ G
Berlin-Anhalt	8¼	4	140⅛ bz
Berlin-Hamburg	6	4	118 G
Berlin-Potsd.-Mgdb.	11	4	195 bz
Berlin-Stettin	—	4	128¾ bz
Bresl.-Schw.-Freib.	6⅞	4	125½—125 bz
Brieg-Neiße	3½	4	73½ bz
Cöln-Minden	12¼	3½	179¾ bz
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	0	4	— —
do. Stamm-Pr.	4½	4½	92½ B
do. do.	5	5	94 B
Ludwigsh.-Berbach	8	4	135⅛ bz
Magdeb.-Halberstadt	22½	4	297 G
Magdeburg-Leipzig	17	4	238 bz
Magdeb.-Wittenb.	1⅙	4	43½ G
Mainz-Ludwigshafen	7	4	124 bz
Mecklenburger	2⅞	4	57¼ — ⅜ bz
Münster-Hammer	—	4	— —
Niederschl.-Märk.	—	4	98½ B
Niederschl. Zweigbahn	1⅓	4	70 bz u B
Nordb., Friedr.-Wilh.	3	4	62¾ bz u G
Oberschl. Litt. A. u. C.	7 9/10	3½	152 bz
" Litt. B.	7 9/10	3½	132½ B
Oester.-Frz.-Staatsb.	6 7/10	5	135 bz u B
Oppeln-Tarnowitz	⅚	4	47 B

Eisenbahn-Actien.

Dividende pro 1860.		Zf.	
P.W. (Steele-Bohw.)	½	4	57¾—58½ bz
Rheinische	5	4	93½ bz u G
do. St.-Prior.	5	4	101 G
Rhein-Nahebahn	—	4	32 bz
Rur.-Cref.-K.-Gladb.	7/30	3½	92½ bz
Russ. Eisenbahnen		5	110¼ B
Stargard-Posen	4	3½	99⅞ bz
Oesterr. Südbahn	8 8/9	5	152—½—¼ bz
Thüringer	6⅔	5	119¾ bz u G

Bank- und Industrie-Papiere.

Dividende pro 1860.		Zf.	
Preuß. Bank-Antheile	4 7/10	4½	121½ bz
Berl. Kassen-Verein	5 13/30	4	115¾ B
Pom. R. Privatbank	5 3/10	4	
Danzig	6	4	101⅓ et B
Königsberg	5⅔	4	98¾ G
Posen	5 11/30	4	96 et bz
Magdeburg	4 3/10	4	90 bz
Disc.-Comm.-Antheil	6	4	95 bz
Berliner Handels-Ges.	5	4	91 G
Oesterreich	7¾	5	85—84¾—85⅛ bz

Gold- und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R.	99⅝ B	Louisd'or	109⅛ bz
" ohne R.	99⅓ G	Sovereigns	6.23½ G
Oest.-östr. W.	78⅝ b u B	Goldkronen	9. 6¼ G
Poln. Bankn.	87⅛ b u B	Gold pr. Zollpf.	460 b u G
Dollars	1.11⅝ G	Silber	29.23 G
Napoleons	5.11½ bz		

Preußische Fonds.

Freiwillige Anl.	4½	101 bz
Staatsanl. 1859	5	107¾ B
Staatsanl. 50/52		99¾ B
54, 55, 57		101⅜ bz
do. 1859	4½	101⅜ bz
do. 1856	4½	101⅜ bz
do. 1853	4	100 B
Staats-Schuldf.	3½	89⅞ bz
Staats-Pr.-Anl.	3½	— —
Kur- u. N. Schld.	3½	89¾ bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101¾ bz
do. do.	3½	89½ bz
Börsenh.-Anl.	5	104½ B
Kur- u. N. Pfdbr.	3½	93½ bz
do. neue	4	101½ G
Ostpreuß. Pfdbr.	3½	88¾ G
do. "	4	98¾ G
Pommersche "	3½	91½ G
do. "	4	100½ bz
Posensche "	4	104½ G
do. neue	3½	98½ G
do. do.	4	98¾ bz
Schlesische "	3½	93¾ G
Westpreuß. "	3½	88¾ G
do. neue "	4	99 G
do. neue	4	— —
Kur- u. N.-Rentbr.	4	99¾ bz
Pommer. Rentbr.	4	99¼ G
Posensche "	4	98⅞ B

Preußische Fonds.

Preußische Rentbr.	4	99⅜ B
Schlesische "		100¼ B

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	55½ bz
do. Nat.-Anl.	5	64¼—⅝ bz
Neueste Oest. Anl.	5	73¼—73 bz
Oesterr. Pr.-Obl.	4	75 B
do. Eisb.-Loose	—	70 B
Insk. b. Stg. 5. A.	5	87 bz
do. do. 6. Anl.	5	97 B
Englische Anl.	5	95¼ bz
Neue do. do.	3	59⅞ B
Neueste do. do.	4½	90 G
do. do. 1862	5	92¾ et bz
Russ. Pln. Sch.-O.	4	83⅛ G
Cert. L. A. 300 Fl.	5	95 G
do. L. B. 200 Fl.	—	23½ G
Pfdbr. n. in S.-R.	4	87¼ bz
Part.-Obl. 500 Fl.	4	93¼ B
Hamb. St. Pr.-A.	—	103¼ B
Kurhess. 40 Thlr.	—	56½ et bz
N. Badens. 35 Fl.	—	31½ B
Dessauer Pr.-A.	3½	103¼ B
Schwd. 10 Thl.-L.		10 B

Wechsel-Cours.

Wechsel-Cours vom 17. Juni.

Amsterdam kurz	4	143⅛ bz
do. 2 Mon.	4	142¼ bz
Hamburg kurz	4	151⅞ bz
do. 2 Mon.	4	150⅝ bz
London 3 Mon.	3	6 21⅝ bz
Paris 2 Mon.	3½	80 bz
Wien Oester. W. 8 T.	5	78½ bz
do. do. 2 M.	5	78⅛ bz
Augsburg 2 Mon.	3	56 22 G
Leipzig 8 Tage	4	99⅝ G
do. 2 Mon.	4	99⅓ G
Frankfurt a. M. 2 M.	2½	56 24 bz
Petersburg 3 Woch.	5	96 bz
do. 3 Mon.	5	95½ bz
Warschau 8 Tage	5	87 bz
Bremen 8 Tage	3	109⅝ bz

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.